

Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule der Gemeinde Schulzendorf

Inhaltsübersicht:

Präambel

§1 Festlegung des Schulbezirkes

§2 Geltungsbereich

§3 Umschulung nach Umzug

§4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 106 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 100 Abs.1 sowie § 91 Abs. 3 Punkt 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Neufassung der Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

§ 1

Festlegung des Schulbezirkes

Für die Grundschule Schulzendorf, Illgenstraße 26-32, als örtlich zuständige Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet, dessen Grenzen mit den Ortsgrenzen der Gemeinde Schulzendorf übereinstimmen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des festgelegten Schulbezirkes für die Grundschule Schulzendorf umfasst:

1. Schulanfänger ab dem Schuljahr 2002/2003
2. vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Schulzendorf zuziehende Schüler der Primarstufe

§ 3

Umschulung nach Umzug

Zieht ein Schüler oder eine Schülerin in einen anderen oder angrenzenden Ort, erlischt die Zuständigkeit für den Besuch der Grundschule Schulzendorf.

Erfolgt der Umzug im 1. Schulhalbjahr, hat die Umschulung in eine andere zuständige Schule sofort zu erfolgen. Abweichendes regelt § 106 Abs. (4) Ziff. 1, 3, 4 BbgSchulG.

Wird der Wohnort im 2. Schulhalbjahr gewechselt, darf der/die betreffende Schüler/Schülerin bis zur Beendigung des Schuljahres in der Grundschule verbleiben. Abweichendes regelt § 106 Abs. (4) Ziff. 1, 3, 4 BbgSchulG.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.04.1998 außer Kraft.

Schulzendorf, den 14.11.2002

Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Dr. Burmeister
Bürgermeister